

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 56, Bioresonanztherapie, Zusatzqualifikation

Die Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 56, Bioresonanztherapie, Zusatzqualifikation, gelten als Ergänzung und integrierter Bestandteil der Registrierungsbedingungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des EMR.

Für eine Registrierung dieser Methode gelten die jeweils aktuellen Registrierungsbedingungen sowie ergänzend dazu die vorliegenden Richtlinien. Wenn diese von den Registrierungsbedingungen abweichen, gehen die Richtlinien vor. Abweichungen gelten ausschliesslich für die Registrierung der Methode Nr. 56, Bioresonanztherapie, Zusatzqualifikation.

1. Allgemeines

Für die Methode Nr. 56, Bioresonanztherapie, Zusatzqualifikation, können sich nur Personen registrieren, die eine Fachausbildung in Bioresonanztherapie von mindestens 150 Lernstunden und entweder

- einen Abschluss als Naturheilpraktiker/in mit eidgenössischem Diplom in Traditioneller Europäischer Naturheilkunde TEN oder
- ein Zertifikat Oda AM – Fachrichtung Traditionelle Europäische Naturheilkunde TEN nachweisen können.

2. Fachausbildung (mind. 150 Lernstunden)

In der Fachausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Lehrinhalte angemessen berücksichtigt sein:

2.1 Geschichte und Entwicklung der Bioresonanztherapie

Erfinder der Methode und wichtigste Entwicklungen. Besonderheiten im Medizin-Verständnis der Bioresonanztherapie in Abgrenzung zur konventionellen Medizin (Schulmedizin) und zu anderen alternativmedizinischen Fachrichtungen und deren Berufsbildern.

2.2 Grundsätze, Konzepte und Wirkungsweisen der Bioresonanztherapie

Physikalische Grundbegriffe (Schwingung, Welle, Wellenlänge, Phase, Frequenz, Amplitude, Interferenz) und zentrale Begriffe der Bioresonanztherapie (Energie, Information, Kommunikation, Resonanz und das Polaritätsprinzip). Photonen und ihre Bedeutung für lebendige Systeme. Informationsspeicherung auf Trägersubstanzen. Der Mensch als Wechselwirkungssystem von Feldern. Testsystematik: unterschiedliche Konzepte und deren Bedeutung. Voraussetzungen, Gemeinsamkeiten und Unterschiede von objektiven und subjektiven Testverfahren.

2.3 Indikationen, Kontraindikationen und Grenzen der Bioresonanztherapie

Indikationen. Absolute und relative Kontraindikationen. Vorsichtsmassnahmen. Eigene und methodenspezifische Grenzen.

2.4 Therapeutischer Prozess

Erfassen des Therapie- und Behandlungsbedarfs nach methodenspezifischen Kriterien. Zielvereinbarung, Massnahmenplanung und -durchführung. Information, Dokumentation und interdisziplinäre Zusammenarbeit. Evaluation von Behandlungen und deren Qualität.

2.5 Behandlungstechniken und Patientenanleitung

Formen biophysikalischer Therapiesignale. Anwendung der Testverfahren in der Praxis. Testfähigkeit des Patienten, Testung unter energetischem Stress und Prioritätstestung. Filterverfahren zur Klärung komplexer Zusammenhänge. Einsatz von Informationsträgern zur Therapieunterstützung.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Oktober 2023